

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
Referat G I 2  
Referat IG I 1  
11055Berlin

Berlin, 12. Januar 2017

- **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung**
- **Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den beiden im Betreff genannten Gesetzgebungsvorhaben. Leider ist die von Ihnen gesetzte Frist außerordentlich kurz bemessen. Bedenkt man, dass von den drei Wochen Frist allein zwei Wochen auf die Weihnachts- und Neujahrszeit entfallen, bleibt eigentlich nur eine Woche für die Prüfung des recht umfangreichen und schon länger in Bearbeitung befindlichen Gesetzgebungsvorschlags. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zumindest der bergrechtliche Teil des Vorschlags nicht Gegenstand einer Vorfassung des Textes war, die im Frühherbst 2016 in Umlauf gelangt ist. Zudem möchten wir darum bitten, VRB und VKS – angesichts der möglichen Betroffenheit – zukünftig in den Verbändevertreiter für die Versendung der Referentenentwürfe aufzunehmen.

Wir haben Verständnis für das Anliegen des BMUB, anlässlich der Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU das UVP-Recht zu vereinfachen, zu harmonisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten. Jedoch bleiben erhebliche Zweifel, ob dies gelungen ist. Das UVP-Recht ist ein Beispiel für einen Rechtsbereich, der auf formeller und materieller Ebene immer komplizierter geworden ist und weiter wird. Die damit verbundenen Genehmigungsverfahren sind immer schwieriger durchzuführen – sowohl auf Seiten der Behörden als auch auf Seiten der Vorhabenträger. Darin liegt eine große Gefahr für den Industriestandort Deutschland und auch Europa, zumal mit immer stärker ausdifferenzier-

ten Vorschriften die Fehleranfälligkeit und folglich auch Angreifbarkeit umweltrechtlicher Entscheidungen der Behörden erhöht wird, ohne dass dem auf der anderen Seite ein entsprechend hoher Gewinn für die Umwelt erkennbar gegenübersteht. Daher muss auch in diesem Fall eine 1:1-Umsetzung europarechtlicher Vorgaben erfolgen. Zudem ist anzustreben, künftig weitere Verschärfungen europarechtlicher Vorschriften schon auf „Brüsseler Ebene“ zu vermeiden.

## 1. Zu den bergrechtlichen Regelungen

Die heutige, aus den §§ 52 Absatz 2, 2a bis 2 c und §§ 57 a bis 57 c BBergG sowie der UVP-V Bergbau bestehende Regelung verzahnt die bergrechtliche Planfeststellung bzw. besondere Planungsverfahren mit den Anforderung der UVP zum geeigneten Zeitpunkt und an geeigneter Stelle im bergrechtlichen Planungssystem. Die Regelung trägt den Besonderheiten und der Dynamik der Bergbaubetriebe Rechnung.

Es ist zu begrüßen, dass eine grundsätzliche Änderung dazu nicht vorgeschlagen wird und die Verankerung der UVP-Regelung für bergbauliche Vorhaben im BBergG beibehalten werden soll. Die zuständigen Behörden verfügen daher über eine eindeutige Anweisung, welche Vorschriften sie anzuwenden haben.

Der Entwurf, der nun vorgelegt wird, stellt sicher, dass die UVP für bergbauliche Vorhaben dennoch weitestgehend nach den Verfahrensvorschriften der UVP durchgeführt wird.

### Im Einzelnen

#### a) Zu § 50a UVP-G-E

Wir schlagen vor, § 50a UVP-G-E wie folgt zu fassen:

„Bei bergbaulichen Vorhaben, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung **einschließlich der Überwachung nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes** durchgeführt. Teil 2 Abschnitt 2 und 3 ...“

Begründung:

Die die Umweltverträglichkeitsprüfung ergänzenden Regelungen zur Überwachung im BBergG sollten im Hinblick auf die dort vorgesehene fachgesetzliche Ausgestaltung ausdrücklich in § 50 a UVP-G-E in Bezug genommen werden. Die Verortung der Vorschriften zur Überwachung im BBergG – anstelle einer Regelung in den allgemeinen Vorschriften des UVP-G – halten wir für richtig und zielführend.

Der Verweis auf die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der Vorschriften des BBergG dient darüber hinaus der Klarstellung, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bergbaulichen Vorhaben wie bisher sowohl in Planfeststellungsverfahren, als auch in besonderen Verfahren im Sinne des § 52 Abs. 2 b Satz 2 BBergG erfolgen kann. Hilfsweise sollte dies in der Begründung klar gestellt werden.

#### b) Zu § 69 Absatz 1a (neu) BBergG

In dem neuen Absatz 1a sollte

es in der zweiten Zeile heißen: „... der Aufsicht nach **Absatz 1...**“

und

im letzten Satz muss auf den neuen **§ 52 Abs. 2 d** BBergG Bezug genommen werden.

Begründung:

Diese Änderungsvorschläge sind redaktioneller Natur.

Es wird des Weiteren vorgeschlagen, am Ende des neuen Absatzes 1 a Folgendes zu ergänzen:

„Die zuständige Behörde kann die Überwachung dem Unternehmer aufgeben. Bereits bestehende Überwachungsmechanismen, Daten und Informationsquellen können für die Überwachungsmaßnahmen genutzt werden.“

Begründung:

Auch insoweit sollte eine Regelung von Maßnahmen der Überwachung in den jeweiligen Fachgesetzen erfolgen, da dies eine Aufgabe der fachgesetzlich ausgestalteten Aufsicht ist und auf bestehende Regelungen zurückgegriffen werden kann.

#### c) Zu § 171a Nr. 1 (neu) BBergG

Wir schlagen vor, am Ende der Begründung zu dieser Vorschrift den folgenden Satz zu ergänzen:

„Das Verfahren ist eingeleitet, sobald der Vorhabenträger die Behörde ersucht, sich zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung zu äußern.“

Begründung:

Der Begriff „Verfahren ... eingeleitet“ ist etwas zu unbestimmt ist und sollte zumindest in der Begründung klargestellt werden. Der vorgeschlagene Satz soll verdeutlichen, dass es für die Anwendbarkeit von § 171 a Nr. 1 (neu) BBergG auf den Zeitpunkt ankommt, in dem das Scoping-Verfahren eingeleitet wird, was durch das entsprechende Ersuchen des Vorhabenträgers der Fall ist. Wir gehen davon aus, dass dies den Gesetzestext sachgerecht erläutert.

## 2. Zu den allgemeinen UVP-Bestimmungen

Wir unterstützen die BDI-Stellungnahme zu den allgemeinen UVP-Bestimmungen und möchten diesbezüglich ergänzend noch folgende Punkte vortragen:

### a) Zu § 9 Absatz 2 UVPG-E

§ 9 Absatz 2 UVPG-E sollte aus Klarstellungsgründen wie folgt formuliert werden:

„(2) Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht **für die Änderung** die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben ...“

Begründung:

Mit diesem Vorschlag wird im Gesetzestext selbst klargestellt, dass Gegenstand der UVP nur das Änderungsvorhaben ist, während die Auswirkungen des bestehenden Vorhabens in der UVP nach Maßgabe des Fachrechts als Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Der vorgeschlagene Einschub entspricht auch der Formulierung in § 9 Absatz 3 UVPG-E.

### b) Zu §§ 15 und 16 UVPG-E

In § 15 schlagen wir folgende Änderungen vor:

Überschrift: ~~Festlegung des~~ Untersuchungsrahmens

Absatz 1: „(1) Auf Antrag des Vorhabenträgers oder wenn die zuständige Behörde es für zweckmäßig hält, ~~legt gibt~~ die zuständige Behörde **eine Stellungnahme über** den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ~~fest ab~~.“

Absatz 4: „(4) Vor der Festlegung des **Abgabe der Stellungnahme über den** Untersuchungsrahmens gibt die zuständige Behörde dem Vorhabenträger sowie den nach § 17 zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung.“

Absatz 6: „(6) Die zuständige Behörde berät den Vorhabenträger auch nach der **Festlegung Abgabe der Stellungnahme über des den** Untersuchungsrahmens, soweit dies für eine zügige und sachgerechte Durchführung des Verfahrens zweckmäßig ist.“

In diesem Zusammenhang schlagen wir schließlich eine Folgeänderung in § 16 vor:

**Absatz 4 Nr. 2: in den Fällen des § 15 nach dem festgelegten der Stellungnahme der zuständigen Behörde über den** Untersuchungsrahmen.

Begründung:

Problematisch ist, dass die Formulierung „Festlegung des Untersuchungsrahmens“ gemäß §§ 15, 16 UVPG-E dafür sprechen könnte, dass nunmehr offenbar eine rechtsverbindliche Entscheidung über den Untersuchungsrahmen gegenüber dem Vorhabenträger getroffen werden soll. Dies könnte Verwaltungsakt-Qualität haben, so dass diese Festlegung theoretisch juristisch angegriffen werden müsste, wenn kein Einverständnis besteht. Zudem müsste ein solcher Verwaltungsakt immer wieder aufwändig geändert werden, wenn sich später aufgrund neuer Erkenntnisse etwas ändert. Dies ist in der Praxis viel zu kompliziert.

Eine solche Regelung geht auch weit über die umzusetzende UVP-RL hinaus, denn dort ist in Artikel 5 eindeutig von einer „Stellungnahme“ der Behörde die Rede. Dies berücksichtigen die o. g. Formulierungsvorschläge.

Für solche Änderungen in §§ 15 und 16 spricht auch, dass lediglich die SUP-RL von einer „Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen“ spricht (vgl. dort Artikel 5), während die UVP-RL – wie oben gesagt – ausdrücklich von einer behördlichen „Stellungnahme“ spricht, was ein qualitativer Unterschied ist. Insofern wäre es nur folgerichtig, im nationalen Recht in § 14f UVPG bzgl. der SUP von der „Festlegung des Untersuchungsrahmens“ zu sprechen, jedoch im Hinblick auf den Untersuchungsrahmen bei der UVP mit dem Begriff der „Stellungnahme“ den terminus technicus aus der UVP-RL zu verwenden.

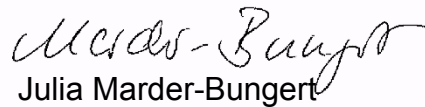
Für eine Erläuterung unserer Vorschläge in einem persönlichen Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abschließend möchten wir noch einmal die extrem kurze Fristsetzung über Weihnachten und Neujahr ansprechen. Wir behalten uns vor, ggf. noch ergänzend schriftlich vorzutragen. Wir dürfen wohl annehmen, dass Sie dies akzeptieren werden, denn – wie Sie sicherlich nachvollziehen können – war es für die Fachleute unserer Mitgliedsverbände und -unternehmen schlicht nicht möglich über die Feiertage hinweg den gesamten Referentenentwurf in Gänze und in der erforderlichen Tiefe durchzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf



Dr. Thorsten Diercks



Julia Marder-Bungert